

6358/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik - Pablé und Kollegen haben am 13. Juli 1999 unter der Nr. 6658/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "in Österreich lebende illegale Fremde" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Es trifft nicht zu, dass gegen Fremde, die sich im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhalten, praktisch nichts unternommen wird, um jahrelange Illegalität zu verhindern. Wie sich aus den nachfolgenden Detailantworten ergibt und wie auch allgemein bekannt, arbeiten die Mitarbeiter der Fremdenpolizeibehörden vielfach an den Grenzen ihrer physischen Leistungskraft. Die in der Anfrage nahegelegte Weigerung der Entgegennahme von Meldungen nicht rechtmäßig aufhältiger Fremder wäre allerdings in hohem Maße kontraproduktiv: solche Fremde hätten noch mehr Veranlassung, gänzlich unterzutauchen.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt;

**Zu Frage 1:**

Nein.

**Zu Frage 2:**

Von Jänner bis Juli 1999 wurden 19.750 Personen aufgegriffen. Die Aufgriffe verteilten sich pro Monat wie folgt:

**Graphik konnte nicht gescannt werden!**

Es wird keine Statistik darüber geführt, was mit den in einem bestimmten Zeitraum aufgegriffenen Personen geschehen ist.

Insgesamt wurden vom 1. Jänner bis zum 31. Juli 1999 folgende fremdenpolizeiliche Maßnahmen ergriffen:

Ausweisung (§ 33 FrG)	4.760
davon	
wegen unrechtmäßigen Aufenthaltes	3.846
wegen illegaler Einreise	765
Ausweisung (§34 FrG)	221
Aufenthaltsverbot	7.062
Schubhaft	8.572
Abschiebung	5.488
Zurückschiebung	5.834

gelinderes Mittel	921
Abschiebungsaufschub	1.243

**Zu den Fragen 3 und 4:**

Hauptzweck des polizeilichen Meldewesens ist es, Menschen, die im Bundesgebiet Unterkunft nehmen, möglichst leicht und sicher aufzufinden. Eine Unterkunftnahme liegt dann vor, wenn Räume zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden. Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist gemäß § 3 Abs. 1 des Meldegesetzes innerhalb von 3 Tagen bei der Meldebehörde anzumelden.

Ob überhaupt ein Rechtstitel hiefür besteht und welcher, ist für den Begriff der Unterkunft nicht rechtserheblich. Ebensowenig ist etwa von Belang, ob der Unterkunftgeber die rechtliche Verfügungsgewalt über die Unterkunftsstätte besitzt, da es ausreicht, wenn er faktisch darüber verfügen kann. Diesem Grundsatz Rechnung tragend ist vom Meldepflichtigen, sofern es sich um einen Fremden handelt, auch nicht die Vorlage eines Nachweises zu verlangen, dass er sich zu Recht im österreichischen Bundesgebiet aufhält. Dies würde nämlich dem eingangs erwähnten Sinn des Meldegesetzes zuwiderlaufen, da sich Fremde ohne gültigen Aufenthaltstitel in Zukunft nicht anmelden würden.

Aus diesem Grund sind für die Anmeldung gemäß § 3 des zitierten Gesetzes (nur) die ausgefüllten Meldezettel und öffentlichen Urkunden erforderlich, aus denen die Identitätsdaten des Unterkunftnehmers hervorgehen. Die Tatsache der Unterkunftnahme und Meldung ist freilich gemäß § 20 Abs 4 der Fremdenpolizeibehörde mitzuteilen, die notwendige Veranlassungen treffen kann.

Ich plane aus diesem Grunde daher keine Änderung der Praxis oder der Rechtslage.